

Satzung

des Vereins zur Förderung der Lindenschule Bordesholm e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lindenschule Bordesholm e. V“. Er hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm, Schulstraße 6 - 8. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 299 RD eingetragen.

§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins Beschaffung von Mitteln für die Lindenschule Bordesholm zur Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten
- Unterstützung von schulischen Aktivitäten
- sowie Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Veranstaltungen

Der Verein bedient sich dazu auch der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins dürfen alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt des Mitglieds,
- b) den Ausschluss des Mitglieds,
- c) den Tod des Mitglieds.

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannt Anschrift als zugegangen.

§6 Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft schriftlich aufzukündigen. Diese Kündigung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand formlos zugestellt werden.

§7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Anhörung zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zulässig.

§8 Beitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

Spenden dürfen in unbegrenzter Höhe angenommen werden; sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder Spenden.

§9 Zweckvermögen

Der Verein kann für einen bestimmten und zu benennenden Zweck Vermögen ansammeln.

§10 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand bedarf zur Entscheidung über Einzelausgaben in Höhe über 2.500,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Vorstandsmitgliedern.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) Kassierer/in (Kassenwart/in),
- c) Schriftführer/in
- d) bis zu drei Beisitzern

Der/die jeweilige Schulleiter/in sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Verbindungslehrer/in können als Berater zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Vorstandmitgliedes ergänzen. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist einzuberufen

- a) auf Antrag von Vorstandsmitgliedern,
- b) zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang der Einladung in der Schule an der Informationstafel unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber ein Mal jährlich oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§14 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Dies ist insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht,

2. die Genehmigung der Haushaltsplanes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

Satzungsänderungen bedürfen stets der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Versammlung genehmigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Jugend- und Familienhilfeverein Bordesholm e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Auflösung sind, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Bordesholm, den 17.09.2012

Die Satzung wurde am 30.11.1978 errichtet, mehrfach geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2008 und danach vom 01.11.2010, 28.09.2011 und 17.09.2012 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.